

Bericht über das Informationsforum der LAG AVMB BW 2016:

Wie schafft man bedarfsgerechte Assistenz-Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung im Heim?

Datum: 09. April 2016
Ort: Bischof-Moser-Haus, Caritas, Wagnerstraße 45, 70182 Stuttgart
Teilnehmer: 53 Personen
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:45 Uhr

Ablauf:

- Begrüßung und Einführung von Dr. Michael Buß
- Referat von Frau Susanne Gebert-Ballmann (Bereichs-Geschäftsführerin für Wohnangebote der Behindertenhilfe, Paulinenpflege Winnenden e.V.): **Wohnen im Heim?**
- Diskussion, Schlussfolgerungen der Angehörigen
- Zusammenfassung, Ausblick

Begrüßung und Einführung:

Herr Dr. Buß begrüßt die Teilnehmer. Er verweist im Hinblick auf das heutige Thema auf die Ergebnisse der Zufriedenheitsstudie 2015. Dort wurde festgestellt, dass die größte Schwäche der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg in der Personalausstattung liegt: Viele Menschen, die im Heim wohnen und in einer WfbM arbeiten, leiden unter dem Personalabbau, dem Mitarbeiter-Wechsel und dem Fachkräftemangel.

Das Informationsforum 2016 soll das Thema der 10.Landeskonferenz der LAG AVMB BW weiter behandeln und der Frage nachgehen, was für unsere behinderten Angehörigen zu tun ist, damit sie im Heim bzw. Wohnheim und im ambulant betreuten Wohnen genau die Assistenzleistungen erhalten, die ihrem Bedarf gerecht werden.

Die „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ muss im Sinne der Heimbewohner eingesetzt werden und nicht um diese zu „verwalten“. Dafür werden Mitarbeiter gebraucht, die fachlich und menschlich qualifiziert sind und mit den erschwerten Bedingungen des Zusammenlebens in Gruppen zurechtkommen. Sie müssen mit den unterschiedlichsten Ansprüchen, Erwartungen und Bedürfnissen gut umgehen können.

Wegen dieser hohen Anforderungen, der z.T. angespannten Arbeitsmarktlage, der nötigen komplexen Arbeitseinsätze und geteilten Dienste ist die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen erschwert. Damit sie mittelfristig gelingt, muss eine Einrichtung aktiv werden und z.B. durch

Förder- und Bildungsmaßnahmen sowie veränderte Arbeitsbedingungen die Attraktivität der Arbeitsplätze erhöhen.

Gerade bei Menschen mit Kommunikationseinschränkungen wird deutlich, dass ihre Verständigungsprobleme nur durch eine verbesserte Zusammenarbeit im Team der Mitarbeiter und einen Konsens in der Wohngruppe zu kompensieren sind.

Dazu ist auch ein gutes, harmonisches Zusammenspiel mit der Angehörigenvertretung sowie mit einzelnen Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuern notwendig. Wenn es dabei Differenzen gibt, müssen umgehend Wege zu deren Ausgleich beschrritten werden. Deshalb ist es erfreulich, wenn in diesem Zusammenhang auch von guten Beispielen berichtet wird.

Er begrüßt Frau Gebert-Ballmann, die heutige Referentin, die ihm ausdrücklich als Vertreterin eines solchen „guten Beispiels“ empfohlen wurde.

Frau Susanne Gebert-Ballmann (Bereichs-Geschäftsführerin für Wohnangebote der Behindertenhilfe, Paulinenpflege Winnenden e.V.): „Wohnen im Heim? “

Frau Gebert-Ballmann stellt zu Beginn ihres Referats kurz die Paulinenpflege Winnenden vor: diese wurde als eine der ersten derartigen Einrichtungen in Deutschland im Jahr 1823 von Pfarrer Friedrich Jakob Heim gegründet und erhielt ihren Namen durch ihre Förderin, Königin Pauline von Württemberg. Von den Anfängen mit 11 betreuten Kindern und nur wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat sie sich zu einer Organisation entwickelt, welche heute mit über 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 4 Bereichen über 3.000 Menschen betreut: im Jugendhilfverbund (JHV) mit Bodenwaldschule, im Berufsbildungswerk (BBW) für hör- und sprachbehinderte Jugendliche, in den Wohnangeboten Behindertenhilfe, in den Backnanger Werkstätten (BKW) sowie im Fachbereich Autismus.

Im Zuständigkeitsbereich von Frau Gebert-Ballmann, dem Bereich Wohnangebote Behindertenhilfe, leben erwachsene Menschen mit Behinderung jeden Alters, die teilweise auch gehörlos sind. Neben den Wohngruppen in Winnenden, Hertmannsweiler, Backnang, Burg Reichenberg und Murrhardt gibt es noch den Freizeit- und Bildungsbereich „Club Paula“, einen Seniorentreff und das ambulant betreute Wohnen, in dem zurzeit 124 Personen leben.

„Was sorgt für ein gutes Gruppenklima bei uns?“ - „Was können wir als Arbeitgeber dazu beitragen?“:

An erster Stelle nennt Frau Gebert-Ballmann hier die **Personalgewinnung**: Das soziale Berufsfeld wird kaum noch aktiv gesucht. So stellt es sich als zunehmend schwierig heraus, geeigneten Nachwuchs zu finden. Man hat deshalb bereits neue Wege beschrritten und Internetbewerbungen zugelassen sowie Radiowerbung geschaltet. Die Paulinenpflege bietet ihren Azubis nach ihrer Ausbildung die Übernahme in einen auf 1 Jahr befristeten Arbeitsvertrag an. Dies eröffnet beiden Seiten die Möglichkeit festzustellen, ob die Berufswahl die Richtige ist. Dieses Angebot wird von etwa 80% der Azubis angenommen, etwa 60% wechseln dann nach diesem Jahr auf Probe in eine feste Anstellung. Daneben versucht man auch Mütter zu gewinnen, die nach einer längeren „Familienpause“ wieder ins Berufsleben zurückkommen möchten.

Als weiteren wichtigen Punkt nennt sie die **Arbeitszeit**: diese muss familienfreundlich sein und es muss (auch für Führungskräfte) möglich sein, in Teilzeit zu arbeiten (hier sind 70% die angebotene Untergrenze). Daneben wird Gleizeit angeboten und ebenso Home-Office für dafür geeignete

Tätigkeiten. Generell wird die Arbeit allgemein erschwert durch die deutliche Zunahme der zu leistenden Schreib- und Dokumentationsarbeiten – hier stellt vor allem die Fortschreibung der Hilfepläne, die vom Landkreis auf die Einrichtung verlagert wurde, die Mitarbeiter vor große Herausforderungen.

Großen Wert wird auf **Teamarbeit** gelegt, wobei die Teamfähigkeit von jüngeren Mitarbeitern öfters zu wünschen übrig lässt. Es wird versucht, durch Streitschlichtung, Konfliktberatung und Deeskalationstraining eine möglichst große Teamstabilität zu erreichen und die Teamentwicklung zu fördern.

Ein **Ausfallmanagement** hilft dabei, die immer wieder auftretenden personellen Engpässe zu überbrücken. Dabei wird kein „Schattendienstplan“ erstellt, sondern versucht, die Ausfälle nach Möglichkeit durch „Springer“ auszugleichen. Das sind 50%-Kräfte, die man speziell für diese Aufgabe angeworben hat – unter Inanspruchnahme einer Personalservice-Agentur. Wenn man auf dem Arbeitsmarkt zu wenige geeignete Springer finden kann, muss der Einsatz der vorhandenen Mitarbeiter für derartige Springertätigkeiten durch Prämien honoriert werden. Die im Frühjahr 2016 in Kraft getretene Landespersonal-Verordnung (LPErVO) vergrößert die Herausforderung noch, immer eine geeignete Vertretung zu finden.



Hier geht die
Post ab
Hier geht die
Post ab!



- Was sorgt für ein gutes Gruppenklima bei uns?
- Was können wir als Arbeitgeber dazu beitragen?
- Was kann sonst noch dazu beitragen?

www.wbh.paulinenpflege.de

„Was sorgt für ein gutes Gruppenklima bei uns?“ - „Was kann sonst noch dazu beitragen?“:

Unter den Beiträgen zu einem guten Gruppenklima, welche nicht direkt vom Arbeitgeber stammen, nennt Frau Gebert-Ballmann die **Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner**. Diese geschieht durch den gewählten Heimbeirat sowie durch Heimfürsprecher. Es findet außerdem ein regelmäßiges Bewohnerforum statt, bei dem die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorbringen können. Unterstützt wird dies durch ein Beschwerdemanagement in leichter Sprache.

Ebenso wichtig ist die **Zusammenarbeit mit den Angehörigen**: neben den direkten Kontakten mit den Wohngruppen existiert gruppenübergreifend ein Angehörigentag und eine Angehörigen- und Bewohner-Freizeit. Ein Gremium „Angehörigenvertretung“, das Magazin „Angehörige aktuell“ und ein Beschwerdemanagement für Angehörige runden die Zusammenarbeit ab.

Anschließende Diskussion

Herr Dr. Buß dankt Frau Gebert-Ballmann für ihre Ausführungen und bittet die Anwesenden um ihre Fragen.

Herr Himmelein stellt die Frage, wie sich die fortschreitende **Dezentralisierung** auf die dann benötigte Anzahl der Mitarbeiter auswirkt. Nach Ansicht von Frau Gebert-Ballmann erfordert eine statische Zuordnung zu einer Wohngruppe in Einrichtungen immer weniger Personal als eine mehr dynamische für kleinere Gruppen im ambulant betreuten Wohnen. Wenn z.B. 24 Personen in drei Achter-Gruppen ein Haus bewohnen ist der Betreuungsaufwand höher als in einem größeren Haus mit z.B. sieben Achter-Gruppen. Kleine Einheiten sind diesbezüglich immer teurer und auch nicht vollständig refinanzierbar – für die Finanzierung wird Stiftung Paulinenpflege Winnenden in Anspruch genommen.

Frau Krögler fragt nach neuen **Pflegesatzverhandlungen**. Frau Gebert-Ballmann weist darauf hin, dass die Pflegesätze jedes Jahr neu verhandelt werden (in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Landkreis, wie z.B. der Diakonie Stetten).

Eine Abschiebung von alten, pflegebedürftigen Bewohnern in ein **Pflegeheim** wird in der Paulinenpflege nicht als mögliche Lösung angesehen. Wenn notwendig, wird – in der Regel erfolgreich – versucht, z.B. einen Bewohner vom ambulant betreuten Wohnen in eine intensiver betreute Wohnform zu bringen. Dies ist aber nur bei einem Komplexträger wie der Paulinenpflege möglich! Probleme können dann entstehen, wenn der Bewohner dies nicht will. In den letzten Jahren war aber nur in einem medizinisch begründeten Fall eine Verlegung in ein Pflegeheim nicht zu umgehen.

Die Paulinenpflege ist, nach dem Modell der „**Binnendifferenzierung**“¹ (in Württemberg), eine Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII, muss aber einen SGB XI-Versorgungsvertrag für Pflege haben, damit der Kostenträger die Leistungen für stationäre Pflege nach SGB XI mit der Pflegeversicherung abrechnen kann. Die Paulinenpflege hat derzeit etwa 30 derartige Pflegeplätze (die Diakonie Stetten z.B. über 100). Die Überprüfung dieser Plätze erfolgt – zusätzlich zur Heimaufsicht, die nach SGB XII-Richtlinien prüft – nach Kriterien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK). Wenn keine starke rechtliche Betreuung vorliegt, versuchen die Kostenträger Menschen ab 65 Jahren in kostengünstigere Pflegeheime zu transferieren (dort wird aber z.B. eine Demenz nicht durch geeignete Hilfebedarfsgruppen abgebildet und die damit erforderliche Betreuung nicht gewährleistet). Das „badische Modell“ unterscheidet sich von der württembergischen Binnendifferenzierung, wodurch eine rechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung im badischen und im württembergischen Teil Baden-Württembergs besteht.²

Es wird die Frage nach den **fehlenden Bezugspersonen** durch Schichtdienst bzw. verschiedene Personen für Betreuung und Pflege gestellt. Frau Gebert-Ballmann betont, dass für alle immer eine Bezugsbetreuerin bzw. ein Bezugsbetreuer benannt ist. Herr Scherer weist darauf hin, dass für eine solche Bezugsbetreuung ein Mindestmaß an zeitlichem Engagement erforderlich ist. Frau

¹ Unter der so genannten „**Binnendifferenzierung**“ wird die Einrichtung einer Pflegeabteilung innerhalb von vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe verstanden, die im vollen Umfang alle Erfordernisse einer Pflegeeinrichtung i. S. d. SGB XI erfüllt. Die Erfordernisse nach § 71 Abs. 2 SGB XI sind: a) Versorgungsvertrag, b) selbständig wirtschaftende Einrichtung, c) ständige Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft, d) Pflegebedürftigkeit der Bewohner.

Unabhängig davon werden allen Bewohnern Eingliederungshilfeleistungen auf der Grundlage von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII im notwendigen Umfang angeboten. Die Abwicklung der Leistungen erfolgt nach einem für die Einrichtung vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 Abs. 4 SGB XI.

Der dem Modell der Binnendifferenzierung zu Grunde liegende Gedanke, Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung zusammen zu führen, hat sich in Baden-Württemberg nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LAGÖFW) bewährt (Positionspapier der LAGÖFW vom 20. Oktober 2009).

² Im Teilhabeplan des badischen Neckar-Odenwald-Kreises von 2012 heißt es dazu unter „**Pflegeheime**“: Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – wünschen sich meist, in ihrem vertrauten Lebensumfeld alt werden zu können. Dies gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Viele Menschen mit geistiger Behinderung haben schon in jungen Jahren einen mehr oder minder großen Pflegebedarf, der in Wohnheimen der Behindertenhilfe erbracht wird. Dafür erhalten die Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine Erstattung der Pflegekasse von 256 Euro pro Monat (§ 43a SGB XI). Das ist deutlich weniger als die Erstattung für die stationäre Pflege in einem Pflegeheim, das nach SGB XI (Pflegeversicherung) anerkannt ist (z.B. Altenpflegeheim). Dort liegt die Erstattung je nach Pflegestufe zwischen 1.023 und 1.550 Euro.

Aus diesem Grund wird seit vielen Jahren, auch auf Bundesebene, darüber diskutiert, ob für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf das Wohnheim oder das Pflegeheim die „richtige“ Versorgungsform ist. Diese Debatte bezieht sich sowohl auf Menschen mit Behinderung, die schon in jungen Jahren pflegebedürftig sind, als auch auf Menschen mit Behinderung, die erst im Alter pflegebedürftig werden.

Der weit überwiegende Teil der pflegebedürftigen Menschen ohne Behinderung lebt in Privathaushalten und nicht in Pflegeheimen. Für viele Menschen mit geistiger Behinderung bildet dagegen das Wohnheim den angestammten Lebensort. Damit Menschen mit geistiger Behinderung hier alt werden können und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe trotzdem die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wurde in Baden-Württemberg ein Sonderweg beschritten: Wohnheime der Behindertenhilfe schließen zusätzlich einen Vertrag nach SGB XI (Pflegeversicherung) ab. Dies wird auch mit dem rechtlich nicht eindeutigen Begriff „**Binnendifferenzierung**“ bezeichnet. Grundsätzlich können Menschen mit Behinderung zwar auch in den örtlichen Altenpflegeheimen versorgt werden. Diese Lösung beschränkt sich jedoch auf Einzelfälle, weil die Einrichtungen nicht immer auf die Bedürfnisse von Menschen mit geistiger Behinderung eingerichtet sind.

Gebert-Ballmann erklärt, dass dies gegeben sei – Wechsel von Bezugsbetreuerinnen und Bezugsbetreuern finden sehr selten und in der Regel auf Wunsch der oder des Betreuten statt.

Die Frage, ob eine **Kündigung** durch die Paulinenpflege ausgeschlossen sei, beantwortet Frau Gebert-Ballmann mit „nein“, aber mit dem Hinweis, dass in einem solchen Fall immer ein alternatives Angebot einer anderen Einrichtung unterbreitet werde.

Frau Krögler fragt, wie es mit der Assistenz durch Angehörige oder andere **ehrenamtlich** wirkende Personen steht. Frau Gebert-Ballmann berichtet von einer 40%-Stelle eines Sozialpädagogen, die nur dazu dient, ehrenamtliche Aktivitäten zu organisieren und für solche Aktivitäten in Schulen, Seniorenkreisen etc. zu werben. Dies führt derzeit sogar zu einem Überangebot an ehrenamtlichen Helfern. Diese leisten vorzugsweise eine Einzelbetreuung wie z.B. Bewegungsaktivitäten mit schwerst-mehrfachbehinderten Bewohnern und unterstützen sportliche bzw. kulturelle Freizeitangebote oder etwa das Mittagessen der Bewohner.

Auf die Frage nach der Intensität der **Zusammenarbeit mit Angehörigen** nennt Frau Gebert-Ballmann die 2-mal im Jahr stattfindenden Treffen von Heimbeirat und Angehörigenvertretung sowie die monatlichen Besuche der Heimfürsprecher in den Wohngruppen. Die Angehörigenvertretung kann außerdem an den Sitzungen des Heimbeirats teilnehmen.

Herr Dr. Wiemer stellt die Frage, was geschehe, wenn diese ehrenamtlichen Helfer wegfielen. Frau Gebert-Ballmann antwortet, dass in einem solchen Fall ein **Rückbau von Angeboten** unausweichlich wäre und dies notwendigerweise zu einer „tristen Angebotslandschaft“ führen würde.

Herr Scherer weist auf bestehende Fördermöglichkeiten für zusätzliche und **niederschwellige Betreuungsleistungen** hin, die in einer Handreichung der LAG AVMB beschrieben werden. Diese können von den Betreuern beantragt und von fachlich qualifizierten Mitarbeitern anerkannter ambulanter Dienste geleistet werden.

Frau Knöfel berichtet, dass sie von dem Sozialdienst einer Einrichtung die Antwort, dies „sei grundsätzlich als Einrichtung nicht möglich“, erhalten habe. Herr Scherer betont, dass der Antrag von dem Betreuer gestellt werden muss und dass sich normalerweise die Einrichtung nicht dagegen sperrt, aber auch nicht proaktiv tätig wird.

Es wird berichtet, dass ein solches Betreuungsangebot für zuhause lebende Menschen mit Behinderung möglich sei, für Menschen in stationären Einrichtungen aber abgelehnt würde mit dem Hinweis, dass dies nicht dazu diene, den Bewohnern der Einrichtungen „ein abwechslungsreicheres Leben“ zu ermöglichen. Herr Scherer widerspricht dieser Auffassung und verweist auf eine dadurch entstehende Ungleichbehandlung.³

Herr Pfeiffer fragt nach, ob **Mitarbeitern ein zwischen Wohngruppe, FuB oder WfbM geteilter Dienst möglich** ist. Frau Gebert-Ballmann bejaht dies im Prinzip, erwähnt aber, dass dies von den Mitarbeitern nicht gewünscht wird. Ebenso wird auch eine zusätzliche Ausbildung der Mitarbeiter als Altenpfleger nicht nachgefragt.

³ Der 3. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 20. April 2016 über Revisionen in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung zu entscheiden: Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger als Bewohner einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43a SGB XI) wegen der Teilnahme an einer Freizeitgruppe Anfang 2007 ein Anspruch auf Erstattung der Kosten zusätzlicher Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI zusteht. (SG für das Saarland/ S19 P 75/14).

Auf die Frage, wie die LAG AVMB wirken soll und ob es konkrete Wünsche gäbe, um Einrichtungen wie die Paulinenpflege zu unterstützen, antwortet Frau Gebert-Ballmann, dass die Motivation der Angehörigen, die Interessen ihrer Angehörigen mit Behinderung zu vertreten, das Wesentliche sei. So ist es z.B. wichtig, die **Ablehnung berechtigter Forderungen nicht einfach hinzunehmen, sondern sich dagegen durch Widersprüche o.ä. zu wehren.**

Herr Scherer weist auf die seiner Meinung nach bestehende Rechtskapazität der großen Träger hin, die nicht genügend für konkrete Klagen ausgenutzt werde. Frau Gebert-Ballmann nennt als einen möglichen Grund die mangelnde Bereitschaft der Angehörigen, solche Klagen zu begleiten oder selbst als Kläger aufzutreten. Herr Dr. Buß fragt, an wen man sich als Angehöriger in solchen Fällen wenden kann. Der KVJS wird als Vertreter der Landkreise und nicht der Einrichtungen als hierfür nicht geeignet angesehen. Frau Gelbarth schlägt gemeinsame Klagen von Einrichtungen und Angehörigen vor. Herr Dr. Wiemer widerspricht mit dem Hinweis, dass solche Klagen von Einrichtungen gegen ihre Träger sich letztendlich negativ auf das Klima zwischen ihnen auswirken würden.

Seine Frage, ob die neuen „**Fachkräfte aus Syrien**“ bei den Einrichtungen Begeisterung auslösen würden, beantwortet Frau Gebert-Ballmann mit dem Hinweis, dass es genug „helfende Hände“ gebe, dass aber ein **Mangel an qualifizierten Fachkräften** bestehe. Eine Ausbildung von Flüchtlingen für die sozialen Berufe wird von ihr aber als ein richtiger Weg angesehen.

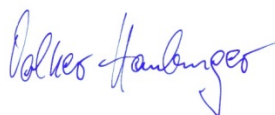
Zusammenfassung und Ausblick:

Herr Buß bedankt sich bei Frau Gebert-Ballmann sowie den Teilnehmern der Veranstaltung für ihr Kommen und ihre rege Teilnahme und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Stuttgart, den 12.04.2016



Dr. Michael Buß
Vorstandsvorsitzender



Volker Hauburger
Protokoll

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
F: 0711 50878260
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de
T: 07022 52289

Ute Krögler (Stv. Vorsitzende)
eMail: ute@kroegler.de
T: 07141 879723 (=F)

Peter A. Scherer
eMail: peasche@t-online.de
T: 0711 834439

Dietrich Sievert
eMail: dietrichsievert@web.de
T: 07451 2172

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V. ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) und von Angehörigen in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie will gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mehr Gewicht und Stimme geben.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW),
Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohn-
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW)

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW.:
Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
IBAN: DE84600908000012958201
BIC: GENODEF1S02